

# E-Government-Prüfleitfaden



# E-Government-Prüfleitfaden

Der Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik (IT) in der Verwaltung (E-Government) ist ein wichtiges Instrument, um die Service-Qualität der Verwaltung zu verbessern und Bürokratie abzubauen. Unternehmen und Bürger können spürbar entlastet werden – etwa durch anliegensgerechte Informationen, durch eine medienbruchfreie elektronische Abwicklung oder durch eine Bündelung des Zugangs zu öffentlichen Dienstleistungen. Die Verwaltung profitiert selbst davon, wenn mit der Optimierung von Abläufen Überkommenes abgeschafft und Notwendiges effizienter erledigt werden kann.

Neben erforderlichen Investitionen in entsprechende IT-Infrastrukturen hängt der Erfolg von E-Government in entscheidendem Maße von der Vermeidung rechtlicher Hindernisse und der E-Government konformen Ausgestaltung von Verwaltungsprozessen ab. Um dies sicherzustellen, sollte bereits im Gesetzgebungsverfahren Klarheit über den Vollzug und die E-Government-Tauglichkeit neuer Regelungen bestehen. Das Hinterfragen von etablierten Abläufen der „Papierwelt“ und das Ausloten von Einsatzmöglichkeiten digitaler Lösungen gehen damit einher.

Vor diesem Hintergrund haben der Nationale Normenkontrollrat und der IT-Planungsrat den vorliegenden Leitfaden erarbeitet. Der Leitfaden erlaubt eine systematische Prüfung von Regelungsentwürfen sowohl im Hinblick auf rechtliche Hindernisse als auch zur Identifizierung von Möglichkeiten zur Optimierung von Verwaltungsabläufen. In diesem Sinne sollte der Leitfaden zur Verbesserung der Rechtssetzung sowohl im Gesetzgebungsverfahren als auch bei Initiativen zur Vereinfachung bestehender Verwaltungsabläufe zur Anwendung kommen.

Zielgruppen des Leitfadens sind sowohl die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ministerien des Bundes und der Länder als auch in den Vollzugsbehörden des Bundes, der Länder und der Kommunen. Eine besondere Rolle kommt dem Leitfaden bei der Normprüfung des Nationalen Normenkontrollrats zu.

Der Leitfaden soll zudem einen stärkeren Austausch mit den IT- und Organisationsbereichen vor der Inkraftsetzung neuer Regelungen fördern; Fachleute aus diesen Bereichen sollten hierbei eingebunden werden. Der Leitfaden verfolgt auch die Absicht, die Konformität mit E-Government-Gesetzen und der Nationalen E-Government Strategie des IT-Planungsrats sicherzustellen.

**Anwendungshinweis:** Der Leitfaden findet Anwendung, wenn mit dem Regelungsvorhaben Verwaltungsabläufe für Bürger, Unternehmen oder Verwaltung geändert oder neu eingeführt werden. Nach der Charakterisierung des Verwaltungsablaufs wird für jeden Verfahrensschritt ein E-Government-Check durchgeführt und hierbei die Informationsbeschaffung, -verarbeitung und -übermittlung analysiert.

# Prüfschema

## 1. Charakterisierung des Verwaltungsablaufs

Wer übermittelt welche Informationen an wen?

Ergebnis

Ziel ist die Identifizierung aller wesentlichen Informationsaustauschprozesse, die vom jeweiligen Regelungsvorhaben tangiert sind.

Beispielprozesse:

- a Bürger stellt Antrag bei Behörde A
- b Behörde A bearbeitet den Antrag und beteiligt hierzu Behörde B
- c Behörde A erstellt Bescheid und übermittelt diesen dem Bürger.

## 2. E-Government-Check für die unter 1. identifizierten Verwaltungsabläufe

Für jeden der unter 1. identifizierten Verwaltungsabläufe wird ein „E-Government-Check“ durchgeführt. Dieser gliedert sich in folgende drei Teilbereiche:

- 2.1. Informationsbeschaffung
- 2.2. Informationsverarbeitung
- 2.3. Informationsübermittlung

Benennung des Normadressaten und des Verwaltungsablaufs

Mit Blick auf die unter 1. genannten Beispiele wäre danach eine Prüfung vorzunehmen (Normadressat):

- a aus Sicht des Bürgers, der einen Antrag bei der zuständigen Behörde A stellt,
- b aus Sicht der Behörde A, die den Antrag bearbeitet und hierfür Behörde B beteiligen muss sowie
- c ebenfalls aus Sicht der Behörde A, die einen Bescheid gegenüber dem Bürger erteilt und diesen übermittelt.

## 2.1. Informationsbeschaffung

### 2.1.1. Welche Daten, Dokumente oder Formulare müssen beschafft werden?

#### Ergebnis

---

Ziel dieser Frage ist die Identifizierung wesentlicher Daten, Dokumente oder Formulare, die aus Sicht des jeweiligen Normadressaten zur weiteren Bearbeitung beschafft werden müssen.

#### Beispiel:

- a** Bei Antragstellung durch Bürger:
  - Antragsformular
  - Nachweise (z.B. Führungszeugnis, Einkommensnachweise)
  
- b** Bei der Beteiligung einer weiteren Behörde:
  - Einverständniserklärung
  - Registerauskunft
  - Unbedenklichkeitsbescheinigung
  
- c** Bei Erstellung des Bescheides:
  - Antrag des Bürgers, der dem Bescheid zugrunde liegt
  - Einverständniserklärung Dritter (z. B. bei Baugenehmigungen)

### 2.1.2. Welche Daten, Dokumente oder Formulare liegen beim jeweiligen Normadressaten elektronisch vor?

#### Ergebnis

---

Ziel dieser Frage ist die Identifizierung der Daten, Dokumente oder Formulare, die aus Sicht des jeweiligen Normadressaten üblicherweise elektronisch vorliegen.

#### Beispiele:

- a** Bürger: Formular, das der Antragsteller benötigt, kann über die Homepage der zuständigen Behörde elektronisch abgerufen werden.
  
- b** zu beteiligende Behörde: Registerauskunft über Vorstrafen; Bescheid erstellende Behörde: Abruf der Steuerdaten aus dem ELSTER-Verfahren durch das Finanzamt

### 2.1.3. Welche Daten, Dokumente oder Formulare liegen beim Normadressaten nicht elektronisch vor?

---

Ergebnis

---

Ziel dieser Frage ist die Identifizierung der Daten, Dokumente oder Formulare, die aus Sicht des jeweiligen Normadressaten üblicherweise nicht elektronisch vorliegen.

#### Beispiele:

- a Bürger: der Einkommensnachweis der Eltern (zum Beispiel für den Antrag auf BAföG-Leistungen), Geburtsurkunde
- b Behörde: der Antrag des Bürgers

### 2.1.4. Liegen die zu übermittelnden Daten, Dokumente oder Formulare ganz oder teilweise an einer anderen Stelle vor?

---

Ergebnis

---

Hintergrund dieser Frage ist festzustellen, ob ggf. Daten, Dokumente oder Formulare genutzt werden können, die bereits an anderen (öffentlichen) Stellen vorliegen, ggf. mit Ermächtigung durch den Antragsteller zur Gewährleistung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Ziel dieser Frage ist die Vermeidung unnötiger Doppelerhebungen und Identifizierung kostengünstigerer Alternativen.

#### Beispiele:

- Zugriff auf elektronische Register (bspw. Meldedaten)
- Zugriff auf Geodaten-Services (bspw. Zugriff auf elektronische Auszüge aus dem Liegenschaftskataster für Bauanträge)

**2.1.5. Bezogen auf 2.1.4.: Wenn ja, welche Gründe sprechen**

---

**Ergebnis**

---

- dafür, auf diese Daten, Dokumente oder Formulare zurückzugreifen?
- dagegen, auf diese Daten, Dokumente oder Formulare zurückzugreifen?

Ggf. Hinderungsgründe benennen, z.B. Datenschutz

## 2.2. Informationsverarbeitung

**2.2.1. Welche Daten, Dokumente oder Formulare können medienbruchfrei elektronisch weiter verarbeitet werden?**

---

**Ergebnis**

---

Durch einen Medienbruch müssen Daten, Dokumente oder Formulare in einem anderen Medium, d. h. in anderer Form, weiter verarbeitet werden, als sie empfangen wurden (bspw. müssen Daten aus einem handschriftlich ausgefüllten Papierformular in ein IT-Fachverfahren übertragen werden oder ein mit einem Textbearbeitungsprogramm elektronisch erstellter Bescheid wird ausgedruckt).

**2.2.2. Welche Daten, Dokumente oder Formulare können nicht medienbruchfrei elektronisch weiter verarbeitet werden?**

---

**Ergebnis**

---

## 2.3. Informationsübermittlung

### 2.3.1. Welche Daten, Dokumente oder Formulare dürfen aus rechtlicher Perspektive elektronisch übermittelt werden?

---

Ergebnis

Hintergrund dieser Frage: Eine Vielzahl von Daten, Dokumenten und Formularen, die üblicherweise auf dem Postweg oder per Fax übermittelt werden, könnte zumindest unter rechtlichen Aspekten auch elektronisch bereitgestellt werden (bspw. Antrag und Nachweis).

### 2.3.2. Welche Daten, Dokumente oder Formulare dürfen aus rechtlichen Gründen nicht elektronisch übermittelt werden?

---

Ergebnis

Ziel dieser Frage ist, rechtliche Gründe zu benennen, die einer elektronischen Übermittlung von Daten, Dokumenten oder Formularen entgegenstehen (z.B. weil persönliches Erscheinen zwingend erforderlich ist).

### 2.3.3. Werden an die zu übermittelnden Daten, Dokumente oder Formulare bestimmte rechtliche Formerfordernisse geknüpft?

---

Ergebnis

Formerfordernisse sind zum Beispiel:

- Schriftform
- Identitätsnachweis
- Beglaubigung

**2.3.4. Bezogen auf 2.3.3.: Wenn ja, welche Funktion sollen die festgelegten Formerfordernisse erfüllen?**

---

**Ergebnis**

---

Ziel dieser Frage ist, die Notwendigkeit der Formerfordernisse kritisch zu überprüfen. Folgende Funktionen kommen bspw. in Betracht:

- Beweisfunktion
- Schutzfunktion
- Beratungsfunktion

**2.3.5. Welche technischen oder organisatorischen Voraussetzungen werden an die elektronische Übermittlung und den Empfang geknüpft?**

---

**Ergebnis**

---

**Beispiel:**

Für die elektronische Kommunikation zwischen Bürgern bzw. Unternehmen und Verwaltung unter Nutzung der Online-Ausweisfunktion (eID-Funktion) des neuen Personalausweises (nPA) müssen folgende technische Voraussetzungen vorliegen:

- Auf Seiten des Bürgers bzw. Unternehmens: Computer mit Internetzugang, nPA, Kartenlesegerät für den nPA, nPA-Software
- Auf Seiten der Verwaltung: eID-Infrastruktur, Berechtigungszertifikat, eID-Service.



### 3. Fazit und übergreifende Aspekte nach Durchführung des E-Government-Checks

1. Kann auf bestimmte Daten, Dokumente oder Formulare verzichtet werden?

---

2. Ist es sinnvoll, bestimmte Daten von anderen als den bisher vorgesehenen Stellen zu beziehen?

---

3. Kann auf bestimmte Form-  
erfordernisse verzichtet werden?

---

4. Sind grundsätzlich alle relevanten technischen und organisatorischen Voraussetzungen für einen elektronischen Zugang sowie der medienbruchfreien Bearbeitung und Übermittlung gegeben?

---

5. Werden technische Festlegungen getroffen, wie Daten zu strukturieren bzw. übermitteln und Formulare zu gestalten sind (bspw. Nutzung von XÖV-Standards)?

---

6. Sind bestehende Regelungen zum Inkrafttreten bzw. Übergangsregelungen angemessen mit Blick auf die zur Umsetzung notwendigen organisatorischen und technischen Maßnahmen im Verwaltungsvollzug?

# Ihre Ansprechpartner/Kontaktstellen

Für Fragen zum E-Government und zur Anwendung des Prüfleitfadens stehen nachfolgende Ansprechpartner/Kontaktstellen in Bund, Ländern und bei den kommunalen Spitzenverbänden zur Verfügung.

## Geschäftsstelle des IT-Planungsrats

Herr Dr. Christian Mrugalla  
Geschäftsstelle des IT-Planungsrats  
Bundesministerium des Innern  
Telefon: 030 186810  
E-Mail: [gsitplr@bmi.bund.de](mailto:gsitplr@bmi.bund.de)

---

## Sekretariat des Nationalen Normenkontrollrats

Herr Dr. Dominik Böllhoff  
Bundeskanzleramt  
Willy-Brandt-Str. 1  
10557 Berlin  
Telefon: 030 18400 1301  
E-Mail: [nkr@bk.bund.de](mailto:nkr@bk.bund.de)

---

## Bund

Herr Erwin Schwärzer  
Bundesministerium des Innern  
Referat IT1  
Telefon: 030 186810  
E-Mail: [it1@bmi.bund.de](mailto:it1@bmi.bund.de)

---

## Baden-Württemberg

Herr Stephan Jaud  
Innenministerium des Landes Baden-Württemberg  
Telefon: 0711 231 3520  
E-Mail: [stephan.jaud@im.bwl.de](mailto:stephan.jaud@im.bwl.de)

---

## Berlin

Herr Manfred Pasutti  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin  
Telefon: 030 90223 1500  
E-Mail: [manfred.pasutti@seninnsport.berlin.de](mailto:manfred.pasutti@seninnsport.berlin.de)

---

## Freistaat Bayern

Herr Wolfgang Bauer  
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen  
Stabsstelle des IT-Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung  
Telefon: 089 23063010  
E-Mail: [it1@cio.bayern.de](mailto:it1@cio.bayern.de)

---

## Freie Hansestadt Bremen

Herr Dr. Martin Hagen  
Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen  
Telefon: 0421 3614746  
E-Mail: [office-ref02@finanzen.bremen.de](mailto:office-ref02@finanzen.bremen.de)

---

## Brandenburg

Herr Cornelius Everding  
Ministerium des Innern des Landes Brandenburg  
Telefon: 0331 8662900  
E-Mail: [IT-Planungsrat@mi.brandenburg.de](mailto:IT-Planungsrat@mi.brandenburg.de)

---

## Hessen

Frau Dr. Annette Schmidt  
Ministerium des Innern und für Sport des Landes Hessen  
CIO Stabsstelle  
Telefon: 0611 3531911  
E-Mail: [stabsstelle\\_cio@hmdis.hessen.de](mailto:stabsstelle_cio@hmdis.hessen.de)

---

## Freie und Hansestadt Hamburg

Frau Renate Mitterhuber  
Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg  
Telefon: 040 428231497  
E-Mail: [it-planungsrat@fb.hamburg.de](mailto:it-planungsrat@fb.hamburg.de)

---

## Niedersachsen

Herr Dr. Martin Hube  
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport  
Telefon: 0511 120 4749  
E-Mail: [Martin.Hube@mi.niedersachsen.de](mailto:Martin.Hube@mi.niedersachsen.de)

---

## Mecklenburg-Vorpommern

Herr Rainer Baalcke  
Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern  
Telefon 0385 588 2160  
E-Mail: [IT-Planungsrat@im.mv-regierung.de](mailto:IT-Planungsrat@im.mv-regierung.de)

---

## Rheinland-Pfalz

Herr Otmar Henzgen  
Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz  
Telefon: 06131 16 3588  
E-Mail: [ITPLR@isim.rlp.de](mailto:ITPLR@isim.rlp.de)

---

## Nordrhein-Westfalen

Herr Klaus Rastetter  
Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen  
Telefon: 0211 8712604  
E-Mail: [klaus.rastetter@mik.nrw.de](mailto:klaus.rastetter@mik.nrw.de)

---

## Freistaat Sachsen

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa  
Abteilung für Verwaltungsmodernisierung und IT  
E-Mail: [IT-Planungsrat@smj.justiz.sachsen.de](mailto:IT-Planungsrat@smj.justiz.sachsen.de)

---

## Saarland

Herr Bernhard Schwarz  
Staatskanzlei, IT-Innovationszentrum  
Telefon: 0681 5012829  
E-Mail: [b.schwarz@it-i.saarland.de](mailto:b.schwarz@it-i.saarland.de)

---

## Schleswig-Holstein

Herr Sven Thomsen  
Der Ministerpräsident - Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein  
Telefon 0431 988 4020  
E-Mail: [sven.thomsen@stk.landsh.de](mailto:sven.thomsen@stk.landsh.de)

---

## Sachsen-Anhalt

Herr Jens Lockenvitz  
Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt  
Tel.: 0391 5671130  
E-Mail: [it-planungsrat@mf.sachsen-anhalt.de](mailto:it-planungsrat@mf.sachsen-anhalt.de)

---

## Freistaat Thüringen

Herr Dr. Thomas Brückner  
Thüringer Finanzministerium  
Telefon: 0361 3796160  
E-Mail: [t.brueckner@tfm.thueringen.de](mailto:t.brueckner@tfm.thueringen.de)

---

## Deutscher Landkreistag

Herr Manfred Willhöft  
Telefon: 030 590097313  
E-Mail: [Manfred.Willhoeft@Landkreistag.de](mailto:Manfred.Willhoeft@Landkreistag.de)

---

## Deutscher Städte- und Gemeindebund

Herr Franz-Reinhard Habel  
Telefon: 030 77307225  
E-Mail: [Franz-Reinhard.Habel@dstgb.de](mailto:Franz-Reinhard.Habel@dstgb.de)

---

## Deutscher Städtetag

Herr Erko Grömig  
Telefon: 030 37711810  
E-Mail: [Erko.Groemig@staedtetag.de](mailto:Erko.Groemig@staedtetag.de)

---